

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Containerdienst Münchehofe/Dahlwitzer Landstraße“ Entwurf, Beteiligung gem. § 3, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Bürgerinitiative „Containerplatz Münchehofe / Dahlwitzer Straße“	04.12.2018	<p>Grundsätzliches: Die Bürgerinitiative ist gegen die Errichtung eines Sondernutzungsgebietes, da mit diesem Vorhaben der Charakter des Dorfes als Pferde- und ländliche Gemeinde stark beeinträchtigt und dieser damit weitestgehend versore geht. Emissionsthemen wie Lärm und Staub sowie erhöhter LKW- Verkehr stehen ebenfalls im hohen Maße gegen dieses Vorhaben, da diese die Wohn- und Lebensqualität der Bürger negativ beeinträchtigen . Standortalternativen wurden nicht geprüft und können aber unsererseits benannt werden.</p> <p>Anregungen und Bedenken:</p> <p>zu Pkt. 1.1: - Grundaussage ist, dass das Sondergebiet als Lager und Abstellplatz fest gesetzt wurde; steht aber im Widerspruch zum Pkt. 1.3 wo die Aufbereitung von Lagermaterial, u.a. Bauschutt, vorgenommen wird! Aufarbeitung ist keine Lagerung!!!! Es ist ein Arbeitsvorgang, der Lärm, Staub usw. verursacht! Weiterhin wird nicht erwähnt, dass es sich bei der Hälfte der Fläche um Ackerland handelt. Wieso nicht?</p> <p>Zu Pkt. 1.3: Der Bau von Gebäuden steht ebenfalls im Widerspruch zu Pkt. 1.1!</p> <p>Diese angeführten Widersprüche untersetzen unsere Haltung, dass von vornherein der Vorhabenträger die Sachverhalte gegenüber den Bürgern nicht sauber darstellt und damit eine Art Verschleierung vornimmt!</p> <p>Unsere Anregungen und Bedenken zum genannten Vorhaben vom 16.04.2018 bleiben bestehen und werden hier als Anlage beigefügt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen! Landesamt für Umwelt (LfU) sieht in Stellungnahme keine Beeinträchtigungen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen! Keine Berücksichtigung; eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Begründung: Die aufgeführten Punkte 1.1 und 1.3 gehören zur textlichen Festsetzung und sind in Gänze zu betrachten. Sie stehen nicht im Widerspruch zueinander, sondern bilden eine Einheit, auch mit Punkt. 1.2.</p> <p>Zur Kenntnis genommen, siehe Abwägung</p>	

(*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Containerdienst Münchehofe/Dahlwitzer Landstraße“ Entwurf, Beteiligung gem. § 3, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
			Vorentwurf!	
CDU-Fraktion Hoppegarten	05.12.2018	<p>B-Plan</p> <p>1.1 Das PG grenzt nicht nur an Ackerfläche, ca. 3.000 m2 sind Ackerfläche. Es wird die Einhaltung des FNP gefordert, weil laut BauGB § 35 es sich bei dem PG um Außenbereich handelt und das Vorhaben nicht privilegiert ist. (z.B. Schulen, Krankenhäuser)</p> <p>1.2 2008 wurde nur ein Teil des PG erworben, das zu dieser Zeit bereits gewerblich genutzt wurde. Erst 2013 wurde ein angrenzendes Stück Ackerfläche (ca. 3.000 m2) erworben, eingezäunt und als Zwischenlager für Abriss und Aushub genutzt. Hier muss § 1(5) BauGB umgesetzt werden: „Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten ... Ca. 200 Bürger des kleinen Ortsteils Münchehofe haben sich mit Unterschrift gegen den B-Plan ausgesprochen. Das muss bei der Bewertung Beachtung finden.</p> <p>2.2 Die Fläche ist nicht befestigt. Eine Teilfläche (Ackerfläche) wurde widerrechtlich eingezäunt und zweckentfremdet als Gewerbefläche (Zwischenlager für Bauschutt jeglicher Art und Abraum) genutzt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen! Keine Berücksichtigung; eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Lage und Abgrenzung werden korrekt beschrieben. FNP wird im Parallelverfahren angepasst.</p> <p>Zur Kenntnis genommen! Keine Berücksichtigung; eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Jahreszahl wird ergänzt (2008/2013). Gemeinde hat auch ³ 1 (6) BauGB zu berücksichtigen, was hier erfolgte.</p> <p>Zur Kenntnis genommen! Keine Berücksichtigung; eine Änderung</p>	

(*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		<p>3.1 Nach BauGB § 35 befindet sich das PG im Außenbereich und das Vorhaben ist nicht privilegiert und deshalb abzulehnen.</p> <p>4.2 Die Änderung des FNP ist vor allem deshalb zwingend notwendig, weil ein Großteil der betroffenen Fläche Ackerfläche ist. Siehe 1.1</p>	<p>der Planung ist nicht erforderlich. Zu Befestigungen zählen auch verfestigte, befahrbare Oberflächen, dies müssen nicht zwangsläufig Asphalt oder Beton sein.</p> <p>Zur Kenntnis genommen! Keine Berücksichtigung; eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die aufgeführten Fakten (siehe Pkt. 3.1 der Begründung) führen nicht zwangsläufig zur Ablehnung, denn genau wegen dieser Fakten wird dieses Verfahren geführt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen! Keine Berücksichtigung; eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Änderung des FNP ist immer notwendig, wenn die Art</p>	

(*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		<p>5.1.1 Hier werden Ackerflächen als Sondergebiet ausgewiesen.</p> <p>5.11 In der Flächenbilanz wird das PG mit 6.675m² angegeben, davon überbaubare Fläche 4. 724 m² • Unter Punkt 5.1.1 wird die Nutzung erläutert auf den Funktionsbereichen 1-3. Wenn man die Flächen von FB 1-3 zusammenrechnet, kommt man auf ca. 2800 m² • Es wird nirgends erläutert, was auf der Differenzfläche von fast 2.000 m² geplant ist! Das ist fast die Hälfte der bebaubaren Fläche.</p> <p>Die Festlegung der Nutzung erst im Durchführungsvertrag ist nicht annehmbar.</p> <p>7.1 Hier wird von einem falschen Nutzungszeitraum ausgegangen.</p>	<p>der Nutzung des Vorhabens nicht mit den Ausweisungen des FNP übereinstimmt (siehe § 8 (2) BauGB).</p> <p>Zur Kenntnis genommen! Keine Berücksichtigung; eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Zur Kenntnis genommen! Keine Berücksichtigung; eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Diese Flächen sind z. B., Fahrwege, Flächen für Beladung und Entladung Dies ist beim vbBP gängige Praxis.</p> <p>Zur Kenntnis genommen! Keine Berücksichtigung; eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Vorhabenträger hat nachweislich Gewerbe</p>	

(*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		<p>Umweltbericht</p> <p>1.1 2008 wurde nur ein Teil des PG erworben, das zu dieser Zeit bereits gewerblich genutzt wurde. Erst 2013 wurde ein angrenzendes Stück Ackerfläche (ca. 3.000 (1112) erworben, eingezäunt und als Zwischenlager für Abriss und Aushub genutzt.</p> <p>1.2 Außenbereich! Kein privilegiertes BV</p> <p>1.3 Am 20.02.2017 wurde lediglich die Aufstellung des B-Planes beschlossen. Das Verfahren zur Änderung des FNP wurde am 12.02.2018 beschlossen!</p> <p>Die Änderung des FNP ist möglich, aber in diesem Fall nicht erforderlich. Es gibt genügend versiegelte Flächen, die genau für diese Gewerbe genutzt werden können.</p>	<p>seit angegebenem Zeitpunkt, welches an dieser Stelle genutzt werden soll.</p> <p>Zur Kenntnis genommen! Keine Berücksichtigung; eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Korrektur differenzierte Erwerbszeiten (2008/2013)</p> <p>Zur Kenntnis genommen! Keine Berücksichtigung; eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Zur Kenntnis genommen! Keine Berücksichtigung; eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Änderung des FNP ist für vbB-Plan zwingend.</p>	

(*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		<p>2.2 Es ist nicht hinzunehmen, dass Ackerfläche widerrechtlich als Lagerfläche für Bauschutt und Bodenaushub genutzt wird, mit dementsprechend schwerer Technik die natürliche Bodenfunktion regelmäßig gestört wird. Diese Fläche ist zu renaturisieren, um sie der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zuzuführen. 2.3 Annahmen sind keine Sachverhaltsdarstellungen.</p> <p>2.4 Die Kläranlage unmittelbar westlich des PG stellt keineswegs eine potentielle Quelle für Geruchsemissionen dar. Hier wurde viel Geld investiert, damit wir eben nicht mehr durch den Geruch belästigt werden. Die Lärmemissionen gehen vor allen Dingen vom Unternehmen des PGs aus, weil dort Erd- und Bauschutt abgeladen, sortiert, gesiebt und wieder aufgeladen wird, und dann die LKWs durch unseren Ort zur B 1 fahren.</p> <p>2.5 Der gesamte Ortsteil Münchehofe ist ein Angerdorf, das von Ackerflächen umgeben ist. Das Klärwerk fällt längst nicht mehr so ins Gewicht, da in der Zwischenzeit die Bäume so hoch gewachsen sind, dass man die Faultürme kaum noch wahrnimmt, dafür sind die Sandberge teilweise fast so hoch. Münchehofe mit seiner dörflichen Struktur, seinem ausgeprägten Alleebestand und vorrangig landwirtschaftlicher und pferdesportlicher Nutzung soll erhalten werden und in seiner Einzigartigkeit im Landkreis für repräsentativ und besonders erhaltens-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen! Keine Berücksichtigung; eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Siehe Stellungnahme Amt für Landwirtschaft und Umwelt, FD Agrarentwicklung, LK MOL vom 30.10.2018, keine Einwände!</p> <p>Zur Kenntnis genommen! Keine Berücksichtigung; eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Siehe Stellungnahmen LfU (Immissionschutz) und Straßenverkehrsamt LK MOL, keine Einwände</p> <p>Zur Kenntnis genommen! Keine Berücksichtigung; eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>	

(*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		<p>wert bleiben. Eine Freihaltung der Offenlandschaft, der Landwirtschaft und des Machnow sind ein Grundpfeiler des Leitbildes eines ruhigen Wohnstandorts mit Erholungsfunktion. Es ist Abs. 1umzusetzen!</p> <p>3.3.1 Die Anlage wurde dort ohne jegliche Genehmigung etabliert und soll im Nachhinein durch den B-Plan legalisiert werden. Die bereits erheblichen Beeinträchtigungen ergeben sich aus der widerrechtlichen Nutzung und muss umgehend zurückgebaut werden.</p> <p>3.3.2 Hier wird nicht nur „Material“ gelagert, hier wird Abraum und Bauschutt abgelagert, aufgearbeitet und wieder abgefahren. Und das auf nicht versiegelten Flächen. Auf gesamten im FNP ausgewiesene Ackerfläche muss die natürliche Bodenfunktion wieder hergestellt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen! Keine Berücksichtigung; eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Das Verfahren dient der ordnungsgemäßen Genehmigung eines vorhandenen Gewerbes außerhalb des Ortskerns.</p> <p>Zur Kenntnis genommen! Keine Berücksichtigung; eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Der vbB-Plan schreibt die Materialien fest, die in einer BImSch-Genehmigung genehmigt würden. Andere Materialien sind dort nicht zu lagern, siehe Stellungnahme LfU.</p>	

(*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		<p>3.3.4 Hier wird Ackerfläche als bestehender Lagerplatz ausgewiesen. Das ist eine erhebliche Veränderung des Schutzgutes Boden/Klima/Luft gibt. Es fehlt jegliche Prüfung.</p> <p>3.3.5 Das Landschaftsbild hat sich bereits durch die illegale gewerbliche Nutzung erheblich verändert, da man auf große Sandhaufen, riesige Sortiermaschinen und Siebe, Container und LKWs schaut. Das produziert Lärm und Staub.</p> <p>3.3.9 Der Mensch hat sehr starke Beeinträchtigungen. Hier werden Container an- und abgeliefert, gefüllt, geleert. Hier werden „Materialien“ also Bodenaushub, Bauschutt geliefert, bearbeitet, also sortiert, gesiebt und wieder aufgeladen. Dazu braucht man große Maschinen. Die LKWs fahren bei An- und Ablieferung durch den Wohnort.</p> <p>6. Hier wird behauptet, dass die Flächen den Anlagenbetreiber gehören, und er keine anderen Flächen zur Verfügung hat, außer die „Alternativen, siedlungsnähren Standortes“, also sein Wohngrundstück im Ortskern. Er hat die Flächen im PG zwischen 2008 und 2013 käuflich erworben, um ohne jeglichen Genehmigung sein Unternehmen zu betreiben. Die beträchtlichen Vorschäden des Bodens hat der Betreiber zu verantworten.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen! Keine Berücksichtigung; eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Siehe Stellungnahme LfU</p> <p>Zur Kenntnis genommen! Keine Berücksichtigung; eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Zur Kenntnis genommen! Keine Berücksichtigung; eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Siehe Stellungnahmen LfU und Straßenverkehrsamt, LK MOL</p> <p>Zur Kenntnis genommen! Keine Berücksichtigung; eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Ein Alternativstandort ist der Gemeinde nicht bekannt. Auf dem</p>	

(*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Containerdienst Münchehofe/Dahlwitzer Landstraße“ Entwurf, Beteiligung gem. § 3, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
			2008 erworbenen Areal lagerten über 4000 m³ Boden, Bauabfälle und Abfälle, welche vom Vorhabenträger ordnungsgemäß entsorgt wurden.	
Namen der Einreicher: In der Verwaltung	16.11.2018	<p>Anregungen und Bedenken zu den folgenden Verfahren nach § 3 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) - Dahlwitzer Landstraße, Vorentwurf, Stand 12/17 und 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, Dahlwitzer Landstraße, Vorentwurf, Stand 12/17; Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes; Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Containerdienst Münchehofe / Dahlwitzer Straße der Gemeinde Hoppegarten, OT Münchehofe; (4. Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Containerdienst Münchehofe /Dahlwitzer Straße der Gemeinde Hoppegarten, OT Münchehofe.</p> <p>Vorgeschichte zum Sachverhalt</p> <p>Der Münchehofer Unternehmer, hat auf einer Ackerfläche östlich des Klärwerkes einen Lagerplatz für Böden und Bauabfälle errichtet. Er lagert und bearbeitet diese Abfälle dort seit Jahren, obwohl die Grundstücke lt. Flächennutzungsplan der Gemeinde Hoppegarten, als Landwirtschaftsflächen ausgewiesen sind und hierfür kein Baurecht besteht. Wenn auf diesen Grundstücken kein Baurecht besteht, kann es auch keine Betriebsgenehmigung für eine solche Recyclinganlage geben. Nach unserem Wissen ist hierzu nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung durch das zuständige Umweltamt notwendig.</p> <p>Wenn hier die genannten Genehmigungen fehlen, sind diese Tätigkeiten derzeit ungenehmigt. Vermutlich um diesen Umstand zu heilen, beantragte der Unternehmer in der Gemeinde Hoppegarten die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Ziel war es nachträglich Baurecht zu erwirken, um das bereits erfolgte Abstellen von Containern, LKW und Maschinen, sowie die Errichtung eines zwei Meter hohen Zaunes zu legitimieren.</p>	Zur Kenntnis genommen!	

(*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		<p>Baurecht ist die wichtigste Voraussetzung um anschließend für diese Grundstücke die Betriebserlaubnis nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beim Umweltamt beantragen zu können.</p> <p>Wenn diese Betriebserlaubnis gemäß BImSchG, durch das Umweltamt erteilt wird, die aber heute noch nicht existiert, dürfen ganz offiziell alle Abfälle gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz, wie Böden, Teerpappe, kontaminiertes Holz, Beton- und Bauschuttreycling, Mineralien, Metalle, Asbest und sonstige Abfälle gelagert, gesiebt, gereinigt, sortiert, gebrochen und für den Wieder-Verkauf weiterverarbeitet werden. Da er diese Tätigkeiten aber bereits dort begonnen hat, betreibt er diese Anlage ohne Genehmigung. Nach unserem Wissen, macht sich nach den §§ 326 und 327 Strafrechtsgesetz (StGB) strafbar, wer Abfälle außerhalb von genehmigten Anlagen ablagert und verwertet. Der Unternehmer besitzt eine Genehmigung nach den §§ 53 und 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), wonach Böden, Bau- und Abbruchabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten oder sonst verunreinigt sind, transportiert werden dürfen. Mit transportieren ist gemeint, dass das Abfallgut von der Entstehungsstelle, mit Hilfe von Containern oder LKW, bis zu einer Anlage transportiert werden darf, die gemäß BImSchG genehmigt ist. Demnach ist es nicht erlaubt, auf den genannten Grundstücken die o.g. Abfälle abzulagern und in anderer Weise weiterzuverarbeiten.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Beantragung der Aufstellung eines Bebauungsplanes gab es noch keine konkreten Unterlagen zum Lesen. Sicherlich nahmen deshalb die Gemeindevertreter an, dass es sich hierbei nur um eine geringfügige rechtliche Korrektur handelt. So wurde tatsächlich in der Gemeindevertreterversammlung (GV) am 20.02.2017 der Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplans beschlossen (1. GV Beschluss, 05211/2016/14-19).</p> <p>Zur Gemeinderatssitzung am 10.07.2017 lag der erste Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich vor. Jetzt erst konnte man erstmals lesen, was auf den Ackerflächen tatsächlich in Zukunft geschehen soll. Scheinbar wurde den Gemeindevertretern erst jetzt das Ausmaß bewusst, sodass der Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (Bebauungsplanentwurf) doch nicht beschlossen und stattdessen von den Gemeindevertretern mehrheitlich abgelehnt wurde (2. GV Beschluss, DS256/2017/14-19).</p>	<p>Die zu lagernden Stoffe sind im vbB-Plan festgelegt und würden auch nur so in der BImSch-Genehmigung erfolgen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen!</p> <p>Zur Kenntnis genommen!</p>	

(*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Containerdienst Münchehofe/Dahlwitzer Landstraße“ Entwurf, Beteiligung gem. § 3, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		<p>Zudem wurde den Gemeindevertretern im Bebauungsplanantrag des Unternehmers vorgegaukelt, dass auf den beantragten Grundstücken gebaut werden soll und diese Tätigkeiten dort schon seit 1990 betrieben werden, ohne das es in Münchehofe jemals Beschwerden hierzu gab. So suggerierte er den Gemeindevertretern, dass ein gewisser Bestandsschutz existiert, da dort schließlich schon Müll der Fa. Knöchelmann lag und schließlich geht es ja auch um den Erhalt von Arbeitsplätzen. In der Ortsbeiratsitzung vom Juni 2017 widersprach der Unternehmer seinen eigenen Angaben im Bebauungsplan und berichtete, dass er die Grundstücke eigentlich nur zum Abladen der Abfälle benötigt. Dies ist im Protokoll der o .g. Ortsbeiratsitzung nachzulesen.</p> <p>Der am 10. Juli 2017 abgelehnte Beschluss war auch deshalb richtig, da solche Tätigkeiten auf dem genutzten Grundstück des Unternehmers aus vielerlei Gründen, in unserem Ort eigentlich grundsätzlich ausgeschlossen sind. Unser Flächennutzungsplan beschreibt, dass gerade um das Klärwerk herum, an dieser sensiblen Stelle unseres Ortes sich eventuell bereits Altlastenverdachtsflächen, also mögliche Kontaminationen aus DDR-Zeiten befinden. Er legt auf Seite 33 unter C.3.4. eindeutig fest, dass in Münchehofe keine Gewerbeflächen entwickelt werden, da in den umliegenden Gemeinden und Ortsteilen genügend Gewerbeflächen entwickelt wurden, die heute noch leer und zum Verkauf stehen. Ja sogar legale Gewerbeflächen mit Bestandsschutz in der Nähe des Klärwerkes sollen nach Beendigung der gewerblichen Tätigkeiten renaturiert und der Landwirtschaft wieder zurückgegeben werden. Auch ist festgeschrieben, dass Münchehofe als ein reiner Wohnort, ohne Gewerbegebiet, entwickelt werden soll.</p> <p>Solche Tätigkeiten, wie sie der Unternehmer dort betreibt, dürfen laut der Baunutzungsverordnung, wegen ihrer unvermeidbaren Beeinträchtigungen wie Staub, Lärm und Umweltbelastungen durch Verarbeitungsmaschinen und durch LKW-Verkehr usw. nur in Industrie- oder Sondergebieten angesiedelt werden. Diese Tätigkeiten stehen sogar im krassen Widerspruch zu unserem Flächennutzungsplan. Die durch den Unternehmer genutzten Grundstücke liegen im Außenbereich der Gemeinde, wären somit baurechtlich nach§ 35 BauGB zu beurteilen. Hier wären nur privilegierte Bauvorhaben zulässig, denen öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Dieses Vorhaben steht den öffentlichen Interessen in besonderem Maße entgegen. Weder gibt es in Münchehofe für diese Tätigkeiten den geringsten Bedarf, noch besteht ein öffentliches Interesse. Man möge uns nur einen einzigen triftigen Grund nen-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen!</p> <p>Zur Kenntnis genommen!</p> <p>Gemeinde hat die Planungshoheit nach § 1 BauGB</p> <p>Zur Kenntnis genommen!</p>	

(*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		<p>nen, warum dieses Gewerbe ausgerechnet an dieser sensiblen Stelle installiert werden soll, statt es auf ein Grundstück innerhalb eines Gewerbegebietes, an anderer Stelle, zu verweisen. Auch so ließen sich die Arbeitsplätze sichern.</p> <p>Zudem sorgt die vorherrschende Hauptwindrichtung West - Ost unvermeidbar dafür, dass Staub- und Lärmbelastigungen stets in Richtung Münchehofer Wohnbebauung transportiert werden.</p> <p>So verhielt es sich in der Vergangenheit auch mit den Gerüchen des Klärwerks Münchehofe, bevor dort investiert wurde. Unser Ort würde wieder mehr LKW-Verkehr durch die An- und Abfuhr der Abfälle erfahren. Haben wir doch erst vor Kurzem in verkehrsberuhigende Straßenbaumaßnahmen in der Münchehofer Straße investiert, um gerade den lästigen LKW-Verkehr in unserem Ort zu beruhigen. Das derzeit genutzte Grundstück des Unternehmers liegt nur ca. 500 Meter vom Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Niederungssystem des Neuenhagener Mühlenfließes und seiner Vorfluter“, nur ca. 700 Meter vom Naturschutzgebiet (NSG) Erpetal, nur etwa 400 Meter vom Trinkwasserschutzgebiet Zone 1118 des Trinkwasserwerkes Berlin-Friedrichshagen entfernt.</p> <p>Die Gemeinde Hoppegarten hat über mehr als 15 Jahre an ihren Flächennutzungsplan gearbeitet bis er endlich im Februar 2017 rechtskräftig wurde. Dieser Flächennutzungsplan, als städtebauliches Konzept, stellt die Leitplanung für unsere gesamte Gemeinde und somit für alle zukünftigen Bebauungspläne dar und soll uns genau vor solchen unüberlegten Planungen schützen.</p> <p>Bebauungspläne sollen aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt werden, da dieser wiederum mit dem Landesentwicklungsplan abgestimmt ist. Einen Flächennutzungsplan zu ändern, somit landesplanerisches Einverständnis zu benötigen, um eine bisher ungenehmigte Tätigkeit zu legalisieren ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>In diesem Fall wird alles auf den Kopf gestellt, unser Flächennutzungsplan soll verändert werden, damit er zum Bebauungsplan von dem Unternehmer passt. Dann könnte man, mit Hilfe eines Bebauungsplanes auch die illegalen Müllablagerungen im Naturschutzgebiet Waldesruh legalisieren. Man bräuchte aus dem Naturschutzgebiet nur ein Gewerbegebiet machen und schon gibt es keine illegalen Ablagerungen mehr.</p> <p>Schließlich haben wir alle auf diesen Flächennutzungsplan vertraut, bevor sich neue</p>	<p>Zur Kenntnis genommen! Siehe dazu Stellungnahme LfU</p> <p>Zur Kenntnis genommen!</p> <p>Siehe Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung</p> <p>Zur Kenntnis genommen!</p> <p>Zur Kenntnis genom-</p>	

(*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Containerdienst Münchehofe/Dahlwitzer Landstraße“ Entwurf, Beteiligung gem. § 3, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		<p>Münchehofer Bürger niederließen und mit dem Bau ihrer Einfamilienhäuser sehr viel investiert haben. Die Ansiedlung solcher Betriebe am Ortseingang würde wegen der dann geschaffenen Ortsüblichkeit Nachahmer finden und noch mehr Abfallhaufen an den Straßenrändern provozieren, als wir jetzt schon regelmäßig ertragen müssen. Gegenüber den Grundstücken des Unternehmers haben bereits weitere ungenehmigte Ablagerungen begonnen, die wir hiermit ebenfalls an den Pranger stellen. Durch das stetig schmutzige Erscheinungsbild am Ortseingang von Münchehofe wird der Gesamteindruck unseres Ortsteils nachhaltig negativ beeinflusst. Solche Vorhaben stehen also den öffentlichen Interessen Münchehofes in besonderem Maße entgegen.</p> <p>Nachdem die Gemeindevertreter den Bebauungsplan nun am 10.07.2017 abgelehnt haben, wäre es die Pflicht des Bürgermeisters gewesen, diesen 2. GV-Beschluss sofort umzusetzen und die ungenehmigte Tätigkeit zu beenden. Stattdessen gibt er in der Sitzung des Ortsbeirates am 07.11.2017 bekannt, Zitat: dass dieser 2. GV-Beschluss (Ablehnung) für ihn überhaupt nicht relevant ist. Außerdem teilte er mit, dass hält er es für seine Pflicht hält, den 1. Beschluss (Aufstellung) tatkräftig zu unterstützen. Damit hatte der Unternehmer das gute Recht, einen neuen Antrag, in geänderter Form, zu stellen, da es ja hier schließlich um den Erhalt von Arbeitsplätzen geht. Das finden wir sehr merkwürdig, da er aus einer ungenehmigten Tätigkeit heraus, ein gutes Recht ableitet und sich dabei auf den Erhalt von Arbeitsplätzen beruft. Arbeitsplätze können auch erhalten werden, indem man die Arbeitsstätte vorher nach Recht und Gesetz genehmigen lässt. Er sendet hier das falsche Signal in die Öffentlichkeit. Wenn ungenehmigte Handlungen nachträglich legitimiert werden, statt den Handelnden zur Verantwortung zu ziehen, brauchen wir uns über Nachahmer nicht zu wundern.</p> <p>Selbstverständlich kann der Unternehmer jederzeit einen zweiten, dritten oder auch vierten Antrag stellen. Nur allein das Stellen von Anträgen ist noch keine rechtliche Grundlage für den Bürgermeister, die Erlaubnis zum ungenehmigten Weiterbetrieb zu erteilen. Der Bürgermeister muss zumindest einkalkulieren, dass sich ein Bebauungsplanverfahren über Jahre erstrecken kann und auch ein zweiter, dritter und vierter Antrag von der GV immer wieder abgelehnt werden kann. So genehmigt er persönlich den Weiterbetrieb ohne Betriebserlaubnis, ohne Zustimmung der Gemeindevertretung, ohne dafür die fachliche Kompetenz zu besitzen und ohne ein zeitliches Ende</p>	<p>men!</p> <p>Diese Ablagerungen sind nicht durch das Vorhaben bedingt und nicht vom Vorhabenträger zu verantworten.</p> <p>Zur Kenntnis genommen!</p> <p>Zur Kenntnis genommen!</p> <p>Zur Kenntnis genommen!</p>	

(*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		<p>benennen zu können.</p> <p>Nach der Kommunalverfassung ist die Gemeindevertretung das oberste Organ einer Gemeinde. Beschlüsse, die von ihr gefasst werden, hat der Bürgermeister umzusetzen. Er kann sich nicht einen der beiden Beschlüsse aussuchen. Auch kann er sich nicht darauf berufen, dass das Umweltamt sein Verfahren ruhen lässt, denn das wartet genau auf diese zweite Entscheidung der GV. Solange die Gemeinde dem Umweltamt keine Entscheidung mitteilt, kann das Umweltamt nicht tätig werden. Die Gemeinde besitzt die planerische Hoheit und entscheidet somit, ob sie die baurechtlichen Voraussetzungen für das Grundstück schafft oder nicht.</p> <p>Deshalb war die Rechtslage eindeutig. Der 2. GV-Beschluss (Ablehnung) führte zur sofortigen Untersagung der bisher ungenehmigten Tätigkeiten, zumindest solange, bis es einen anderslautenden Beschluss gibt.</p> <p>Das Landeskriminalamt, LKA 135, das die Straftat unter der Tagebuch Nr. ST/0347588/2017 zum Sachverhalt der Ablagerungen führt, ermittelt zum Sachverhalt. Weiterhin hat der Ortsbeirat Anzeige beim Amt für Landwirtschaft und Bodenschutz, in Seelow, unter dem Az.: 32.32.14-17-022, erstattet.</p> <p>Zusammenfassung der Anregungen und Bedenken</p> <p>1. Wir sprechen uns gegen die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Containerdienst Münchehofe / Dahlwitzer Straße der Gemeinde Hoppegarten, OT Münchehofe, aus, weil das damit genehmigte Baurecht die wichtigste Voraussetzung schafft, die Betriebserlaubnis nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) beim Umweltamt zu erhalten.</p> <p>2. Mit der Betriebserlaubnis gemäß BlmSchG, kann der Unternehmer ganz offiziell alle Abfälle gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz, wie Böden, Teerpappe, kontaminiertes Holz, Beton- und Bauschuttrecycling, Mineralien, Metalle, Asbest und sonstige Abfälle lagern, sieben, reinigen, sortieren, brechen und für den Wieder-Verkauf verarbeiten.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen!</p>	

(*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		<p>Wir sind dagegen, dass das unmittelbar an unserem Ortseingang erfolgt!</p> <p>3. Wir fordern, dass die Gemeinde die jetzige illegale Tätigkeit sofort beendet.</p> <p>4. Der Standort ist nicht geeignet, weil das derzeit genutzte Grundstück des Unternehmers nur ca. 500 Meter vom Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Niederungssystem des Neuenhagener Mühlenfließes und seiner Vorfluter“, nur ca. 700 Meter vom Naturschutzgebiet (NSG) Erpetal, nur etwa 400 Meter vom Trinkwasserschutzgebiet Zone III B des Trinkwasserwerkes Berlin - Friedrichshagen entfernt ist.</p> <p>5. Wir sprechen uns gegen diesen Standort aus, weil der Flächennutzungsplan (FNP) beschreibt, dass gerade um das Klärwerk herum, an dieser sensiblen Stelle unseres Ortes sich eventuell bereits Altlastenverdachtsflächen, also mögliche Kontaminationen aus DDR-Zeiten befinden. Er legt auf Seite 33 unter C.3.4. eindeutig fest, dass in Münchehofe keine Gewerbeflächen entwickelt werden, da in den umliegenden Gemeinden und Ortsteilen genügend Gewerbeflächen entwickelt wurden, die heute noch leer und zum Verkauf stehen. Ja sogar legale Gewerbeflächen mit Bestandsschutz in der Nähe des Klärwerkes sollen nach Beendigung der gewerblichen Tätigkeiten renaturiert und der Landwirtschaft wieder zurückgegeben werden. Auch ist festgeschrieben, dass Münchehofe als ein reiner Wohnort, ohne Gewerbegebiet, entwickelt werden soll. Diese Tätigkeiten stehen sogar im krassen Widerspruch zu unserem Flächennutzungsplan.</p> <p>6. Wir sprechen uns gegen die Genehmigung aus, weil solche Tätigkeiten, wie sie der Unternehmer dort betreibt, dürfen laut der Baunutzungsverordnung, wegen ihrer unvermeidbaren Beeinträchtigungen wie Staub, Lärm und Umweltbelastungen durch Verarbeitungsmaschinen und durch LKW-Verkehr usw. nur in Industrie- oder Sondergebieten angesiedelt werden.</p> <p>7. Wir sprechen uns gegen die Genehmigung aus, weil mit der Zustimmung die Voraussetzungen der dann geschaffenen Ortsüblichkeit da sind und sich Nachahmer finden und noch mehr Abfallhaufen an den Straßenrändern provozieren, als wir jetzt schon regelmäßig ertragen müssen.</p> <p>8. Weiterhin ist der Grundstein gelegt für die Ansiedlung von weiterem Gewerbe!</p>	<p>Zur Kenntnis genommen!</p> <p>Zur Kenntnis genommen!</p> <p>Zur Kenntnis genommen!</p> <p>Zur Kenntnis genommen!</p>	

(*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
<p>Namen der Einreicher: In der Verwaltung</p>	<p>03.12.2018</p>	<p>9. Wir sprechen uns gegen die Genehmigung aus, weil es viele andere Möglichkeiten gibt das Gewerbe zu betreiben (lt. Auskunft des Bauamtes Strausberg mindestens 10 Stellen). Auch so ließen sich die Arbeitsplätze sichern.</p> <p>Anregung:</p> <p>Die Gemeindevertretung Hoppegarten möge beim Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages (Durchführungsvertrag gem.§ 12, Abs. 1Bau GB) für die Gemeinde nachfolgendes vertraglich sichern:</p> <p>Sämtliche Arbeitsgeräte, wie z.B. Baugeräte, Lastkraftwagen und Anhänger usw. sind außer- halb der Arbeitszeit, zukünftig innerhalb des o.g. B-Plangebietes abzustellen. Das Abstellen der Arbeitsgeräte und Lastkraftwagen auf anderen Flächen innerhalb des Ortsteil Münchehofe, ist im Vertrag ausdrücklich zu untersagen!</p> <p>Das Wohngrundstück des Unternehmers, Münchehofer Str. 28, 15366 Hoppegarten, dass bisher zur Beherbergung der Arbeitsgeräte und Ablagerungen diente, wird mit Nutzbarkeit des o.g. B-Plangebietes, von sämtlichen Ablagerungen, Baugeräten und Fahrzeugen, beräumt.</p> <p>Zukünftig wird dieses Grundstück wieder als reines Wohngrundstück genutzt. Die Beherbergung eines Büros für die Verwaltungsarbeiten soll zulässig bleiben.</p>	<p>men! Zur Kenntnis genommen! Keine Berücksichtigung; eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Zur Kenntnis genommen!</p> <p>Beachtung bei der Erarbeitung des Durchführungsvertrages</p> <p>Beachtung bei der Erarbeitung des Durchführungsvertrages</p> <p>Zur Kenntnis genommen!</p>	
<p>Namen der Einreicher: In der Verwaltung</p>	<p>04.12.2018</p>	<p>Anregungen und Bedenken:</p> <p>Münchehofe ist Teil der durch den Pferdesport geprägten Rennbahngemeinde Hoppegarten. Im Ortsteil befindet sich auch eine Vielzahl von Pferdehöfen, deren Existenz auch durch das ländliche Umfeld der Gemeinde und die entsprechenden Ausrittmöglichkeiten gesichert wird. In dieser ländlichen Gemeinde ist auch im sehr ortsnahen Außenbereich ein Containerdienst insbesondere mit dem Recyceln von Bauschutt und Böden nicht zu dulden. Durch die Tätigkeiten entstehen Umweltbelas-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen! Keine Berücksichtigung; eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>	

(*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		<p>tungen wie Lärm, Staub und Kontaminationen, die das Wohlbefinden und die Gesundheit der Anwohner und auch der Tiere belasten.</p> <p>Die illegale Nutzung von ca. 3000 qm Ackerland zu Recyclingzwecken wird in dem B-Plan nicht gekennzeichnet, sondern nur die Gesamtfläche von ca. 6500 qm betrachtet. Wir sind für den Rückbau des illegal genutzten Ackerlandes. Die restliche, versiegelte Fläche kann weiterhin zum Abstellen von Containern genutzt werden.</p> <p>Wir halten das Architektenbüro, welches sowohl den originalen Bebauungsplan im Auftrag des Containerdienstes erstellt hat und nun auch mit der Begutachtung der Einwände betraut ist, für parteiisch und ungeeignet.</p>	<p>Siehe Stellungnahme LfU</p> <p>Keine Berücksichtigung; eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Siehe Stellungnahme Amt für Landwirtschaft und Umwelt, FD Agrarentwicklung, LK MOL</p> <p>Zur Kenntnis genommen!</p> <p>Keine Berücksichtigung; eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Gemeinde prüft die Abwägungsvorschläge und ändert sie ggf.</p>	
<p>Namen der Einreicher: In der Verwaltung</p>	<p>06.12.2018</p>	<p>Ich stimme dem o.g. B-Plan und der 5. Änderung des FNP aus folgenden Gründen nicht zu:</p> <p>Weder im aktuellen B-Plan noch in der 5. Änderung des FNP geht eindeutig hervor, dass es sich um einen beträchtlichen Anteil von Ackerfläche handelt. Diese Fläche hat ein Familienangehöriger des Investors 2013 käuflich erworben, dann wurde sie vom Investor eingezäunt und illegal zum Zwischenlagern und Verarbeiten von Bauschutt, Abrisssteinen und Bodenaushub genutzt. Hier soll nun Ackerfläche in Sondergebiet umgewandelt werden. Sondergebiet bedeutet, dass dieser Grund und Boden für eine natürliche Nutzung nie mehr genutzt werden kann!</p> <p>Wollen wir das? Zumal es in unserer Gemarkung genügend solcher Flächen gibt und es keine Notwendigkeit gibt, dieses Gewerbe an dieser Stelle anzusiedeln!</p>	<p>Zur Kenntnis genommen!</p> <p>Keine Berücksichtigung; eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>	

(*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
<p>Namen der Einreicher: In der Verwaltung</p>	<p>02.12.2018, 03.12.2018 04.12.2018, 05.12.2018 und 06.12.2018</p>	<p>Ich stimme dem o.g. B-Plan und der 5. Änderung des FNP aus folgenden Gründen nicht zu: In unserer und den umliegenden Gemeinden wurde bereits eine große Anzahl von Gewerbeflächen entwickelt. Aufgrund von ausreichenden im Landkreis vorhandenen Entsorgungsunternehmen/Containerdiensten sehe ich keine Notwendigkeit für eine Umwandlung der zurzeit noch durch den Vorhabenträger illegal genutzten Ackerfläche in Sondergebietsfläche. Münchehofe mit seiner dörflichen Struktur, seinem ausgeprägten Alleebestand und vorrangig landwirtschaftlicher und pferdesportlicher Nutzung halte ich in seiner Einzigartigkeit im Landkreis für repräsentativ und besonders erhaltenswert. Eine Freihaltung der Offenlandschaft, der Landwirtschaft und des Machnow sehen ich/wir als Grundpfeiler des Leitbildes eines ruhigen Wohnstandortes mit Erholungsfunktion. Die Installation dieses Vorhabens hat nicht nur Signalwirkung für weitere Erschließung ähnlich gewerblicher Nutzung, sondern steigert die Lärmemission, Boden und Luftverschmutzung durch den Betrieb der Anlage und den zu- und abführenden LKW-Verkehr.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen! Siehe dazu Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, LfU, LK MOL Weitere Vorhaben bedürfen nur der Gemeindevertreterbeschlüsse</p>	
<p>Namen der Einreicher: In der Verwaltung</p>		<p>Anregungen und Bedenken sind: Der Ort Münchehofe ist reiner Wohnort. Umgeben von Feldern und Wäldern, das soll so erhalten bleiben! Wir sehen keine Notwendigkeit so ein Bauabfall lagerndes und verarbeitendes Unternehmen in der Gemarkung Münchehofe anzusiedeln. Das Klärwerk und die schon bestehende Kompostieranlage sind schon genug Belästigung, deshalb soll nicht noch ein weiterer Abfall verarbeitender Betrieb entstehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das jetzt illegal genutzte Ackerland als Gewerbefläche, soll seiner ursprünglichen Nutzung zurück geführt werden. Im Umkreis unserer Gemeinde gibts ausreichend Betriebe mit Abfall-, Lager- und Verarbeitungsbetriebe. - Durch die bisherige illegale Nutzung des Geländes, ist derzeit ein zusätzliches Verkehrsaufkommen durch die LKW's zu verzeichnen. <p>Zusatz von Nr. 112 (Wolfgang und Regina Furchtmann)</p>	<p>Zur Kenntnis genommen! Keine Berücksichtigung; eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>	

(*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Containerdienst Münchehofe/Dahlwitzer Landstraße“ Entwurf, Beteiligung gem. § 3, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		- Lärm- u. Geruchsbelästigung durch LKW, Klärwerk u. Kompostieranlage		
<p>Namen der Einreicher: In der Verwaltung</p>		<p>Anregungen und Bedenken sind:</p> <p>Unser sehr schöner Ort Münchehofe gehört zum Gebiet des Pferdesports der Rennbahngemeinde Hoppegarten. Ringsherum sind Felder und Wälder, dass soll so erhalten bleiben! Geprägt ist der Ort durch seine Bürger mit den zahlreichen Pferdehöfen. Mit dem Containerdienst wird die Umgebung wesentlich beeinträchtigt und auch zerstört.</p> <p>Die illegal genutzte landwirtschaftliche Fläche von ca. 3.000 m2 darf NICHT versiegelt werden, sondern muss wie im Flächennutzungsplan (FNP) verankert, wieder der vorgesehenen Nutzung zugeführt werden!</p> <p>Durch die bisherige illegale Nutzung des Geländes, ist in unserem schönen Dorf ein zusätzliches Verkehrsaufkommen durch die LKW's zu verzeichnen.</p> <p>Zusatz von Nr. 1 (Wolfgang Zywietz) (siehe Antrag: Tempo 30 + LKW-Durchfahrtsverbot)</p>	<p>Zur Kenntnis genommen!</p> <p>Zur Kenntnis genommen! Siehe Stellungnahme Straßenverkehrsamt LK MOL</p>	
<p>Namen der Einreicher: In der Verwaltung</p>		<p>Anregungen und Bedenken sind:</p> <p>Münchehofe gehört zum Gebiet des Pferdesports der Rennbahngemeinde Hoppegarten. Der Dorfcharakter von Münchehofe mit den Feldern und Wäldern ringsherum soll erhalten bleiben.</p> <p>Das Dorf ist geprägt durch seine Bürger mit den zahlreichen Pferdehöfen. Durch einen Recycling- Containerdienst wird dieser Charakter wesentlich zerstört.</p> <p>Durch die bisher illegale Nutzung des Ackerlandes haben wir eine erhöhte Staub- und Lärmbelästigung. Das muss aufhören!!!</p> <p>Die zu bearbeitenden Materialien sind Bauabfälle und können kontaminiert sein. Sie belasten damit die Umwelt und das Grundwasser und damit unsere Gesundheit!</p>	<p>Zur Kenntnis genommen!</p> <p>Siehe Stellungnahme LfU</p> <p>Stoffe sind im vbB-Plan eindeutig definiert und werden in</p>	

(*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		Da es im Umkreis mehrere Unternehmen dieser Art gibt, lehnen wir ein weiteres ab!	der BImSch-Genehmigung festgeschrieben. Keine Berücksichtigung; eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.	

(*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich